

Aber mehr! Es lässt sich auch ein Erzbischof nachweisen, der eben um diese Zeit unmittelbar vor seiner Weihe als Königsbote tätig gewesen ist, Wulfar von Reims († 816). Flodoard, der Geschichtschreiber der Reimser Kirche, der noch so viele uns verlorene Quellen benutzen konnte und wenigstens im Auszug uns zugänglich gemacht hat, hat auch darüber Nachrichten bewahrt, deren urkundliche Grundlage offensichtlich ist¹. Danach ist Wulfar von Kaiser Karl schon 'ante episcopatum' zum Königsboten für elf Gaue der Champagne bestellt worden und hat das Amt an den öffentlichen Gerichtsstätten zusammen mit Grafen geübt, 'iam quoque vocatus episcopus, adhuc etiam antequam ordinaretur'. Irre ich nicht, so hat Flodoard in der hier offenbar benutzten Gerichtsurkunde, einem sogenannten Placitum, bereits die Bezeichnung 'vocatus episcopus' vorgefunden, die der Stellung Wulfars nach dem Sprachgebrauch der Zeit vortrefflich entsprach. Der Zusatz zu dem einfachen Titel 'episcopus' war ursprünglich eine Demutsformel, die andeuten sollte, dass der Bischof zwar zu dem Amte berufen sei und so heiße, aber den Eigenschaften nach kein wahrer Bischof sei²; seit dem 8. und vor allem im 9. Jh. wird die Formel daneben mehr und mehr auch gebraucht, um solche Bischöfe zu bezeichnen, denen die volle Stellung eines kanonischen Bischofs nicht ganz oder noch nicht zukam³. Hilfsbischöfe werden so genannt, für die sich anscheinend unter dem Einfluss der Angelsächsischen Mission⁴ die einst etwas anderes besagende Benennung Chorbischof eingebürgert hat; so heißen gelegentlich Laienbischöfe, so endlich auch vollberechtigte

1) *Historia Remensis ecclesiae* 2, 18 (SS. 13, 465). Verzeichnet von V. Krause, *Geschichte des Institutes der missi dominici* (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 11, 1890, S. 261 nr. 35 f.).
 2) Vgl. Karl Schmitz, *Ursprung und Geschichte der Devotionsformeln* (Stutz, *Kirchenrechtliche Abhandlungen* 81), 1913, S. 190 unter 'vocatus', S. 189 unter 'nomen'.
 3) Vgl. zuletzt Arnold Pöschl, *Der 'vocatus episcopus' der Karolingerzeit* (Archiv für katholisches Kirchenrecht 97, 1917, S. 3—43, 185—219), dem ich jedoch nicht zustimmen kann, wenn er, abgesehen von dem Gebrauch des Wortes als Demutsformel, das Gemeinsame der verschiedenen Fälle der Verwendung darin findet, dass der 'vocatus episcopus' der 'Ernannte' sei 'mit voller Betonung der Einflussnahme des Königtums', der 'durch die Krone zu dem Bistume Berufene' im Gegensatz zu dem kanonisch Erwählten, dem 'electus'. Bei den früher für älter gehaltenen Passauer Urkunden hat Pöschl S. 10 die Ausführungen von Krusch, *N. Arch.* 28, 584 ff. nicht erwähnt, die weitere Belege für die S. 185 ff. erörterte Identität von 'vocati episcopi' und Chorbischöfen erbracht haben.
 4) Vgl. meine Bemerkung in der *Westdeutschen Zeitschrift* 27, 1908, S. 497 f.